Geschäftsordnung des Gymnasium Limmer

§1 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Schülerrats- versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie erlischt erst, wenn eine neue Ordnung angenommen wird.
2. Ergänzungs- und/oder Änderungsanträge zu dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Schülerratsversammlung.

§2 SCHÜLERRAT

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates sind die gewählten Klassensprecher (sowie die Jahrgangssprecher der Sekundarstufe II.) Diese bilden gemeinsam den Schülerrat.
   Der Schülerrat wird durch die Schülervertretung (SV) vertreten.
2. Den Vorsitz der Schülerratssitzungen hat das Schülersprecherteam inne.
   Diese lädt per E-Mail oder über die SV-Lehrkräfte die Mitglieder des Schülerrats ein.
   Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der anstehenden Sitzung erfolgen.
3. Die SV beruft den Schülerrat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert.
   Zwei Sitzungen im Schuljahr sind dabei verpflichtend.

1. Bei der ersten Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres muss der Schülerrat

1. Vertreter in den Fachkonferenzen (FK)
2. das Schülersprecherteam + zwei Vertreter welche die Schülervertretung (SV) bilden
3. Vertreter für den Stadtschülerrat/ Regionsschülerrat

1. Mindestens eine Person aus der SV sollte im Stadt- und Regionsschülerrat vertreten sein
2. Informationen zwischen der SV und dem Schülerrat können/ sollten ausgetauscht werden.
3. Die zweite Sitzung zum Beginn des zweiten Halbjahres dient dem Informationsaustausch zwischen der SV und dem Schülerrat. Und besprechen von Anliegen/Aktionen/Anträgen.

4. Alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sind als Vertreter in den Fachkonferenzen wählbar. Kandidaten müssen bei der Sitzung anwesend sein.
5. Anträge zur Sitzung des Schülerrats nimmt die SV im Vorfeld entgegen. Nach der Sitzung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
6. Bei Erscheinen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus jedem Jahrgang ist der Schülerrat beschlussfähig.
7. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Datum, verhandelte Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse müssen festgehalten werden. Zudem ist eine Liste der Anwesenden mit zugehörigen Klassen zu führen. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Schülerrats zugänglich gemacht werden.
8. Bei Bedarf können sechs Mitglieder des Schülerrats gemeinsam von der SV einfordern den Schülerrat einzuberufen und die Sitzung leiten.
9. Der Schülerrat kann jedes von ihm vergebene Amt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurücknehmen. Dafür müssen im Vorhinein Gründe genannt werden und der betroffenen Person die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei SV-Mitgliedern und Mitgliedern des Schülersprecherteams muss zudem ein/-e Nachfolger/-in mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
10. Zur internen Kommunikation wird jährlich ein E-Mail-Verteiler des Schülerrates eingerichtet.

§3 SCHÜLERVERTRETUNG

1. Die Aufgabe der Schülervertretung (SV) ist es, die Interessen der Schüler zu vertreten.
   Die SV vertritt den Schülerrat.
2. Die SV sollte die Beziehungen zu den Schulbehörden, anderen Schulen, der Schulleitung, dem Stadtschülerrat und dem Schulelternrat fördern und in Kontakt zu diesen Institutionen stehen.
3. Nach Abschluss eines Schulhalbjahres ist die SV verpflichtet, den Schülerrat grundlegend zu Informieren.

4. Die Mitglieder der SV bestehen aus dem Schülersprecherteam und ihren Vertretern und werden vom Schülerrat gewählt. Die SV wählt nach einem Jahr SV-Amt zwei Mitglieder neu, sodass jeweils zwei vorherige Mitglieder der Schülervertretung mit einem Jahr SV-Erfahrung und zwei in die SV für die nächsten zwei Jahre neu einsteigende Schüler:innen in der SV sind. Nach zwei Jahren Amtszeit in der SV müssen Neuwahlen für die zwei frei werdenden Plätze stattfinden. Alle Mitglieder der SV sind verpflichtet über die aktuelle SV-Arbeit im Bilde zu sein und bei Nachfragen Mitglieder des Schülerrates so schnell wie möglich zu informieren.
5. Die Sitzungen werden vom Schülersprecherteam geleitet und finden im SV-Raum statt. Während der Sitzung werden die aktuellen Anliegen besprochen und Beschlüsse gefasst. SuS mit einem Anliegen werden gehört. In Streitfragen wird per Abstimmung entschieden.
6. Die Mitglieder der SV haben die gefassten Beschlüsse als Meinung der SV und des Schülerrates zu vertreten. Persönliche Meinungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
7. Die SV ist berechtigt zur Deckung von Kosten, die im Zuge ihrer Arbeit entstehen, Spenden anzunehmen. Das Geld wird auf einem SV-Konto durch die SV-Lehrkräfte verwaltet, die Buch über Einnahmen und Kosten führen, und dies der SV am Ende des Schuljahres vorlegen.
8. Der SV-Raum ist pfleglich zu behandeln, sodass neben Gewährleistung von Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit eine angenehme Atmosphäre entstehen kann.
9. Jedes Mitglied der SV kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrates abberufen werden. Dafür müssen im Vorhinein Gründe genannt werden und dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§4 LEHRKRÄFTE

1. Die Schülervertretung wird durch zwei Lehrer:innen unterstützt.
2. Die Lehrkräfte werden frei von dem Schülerrat vorgeschlagen (und es wird ein grobes Votum der Kandidaten vorgenommen), anschließend von der SV befragt, nehmen sie das Angebot der Aufgabe an wird noch einmal im Schülerrat abgestimmt.
3. Die Lehrkräfte werden alle zwei Jahre neu gewählt.
4. Die Lehrkräfte führen das SV-Konto sorgfältig und gewissenhaft.
5. Die Lehrkräfte besitzen kein Stimmrecht.

§5 SCHÜLERSPRECHERTEAM

1. Das Schülersprecherteam vertritt die SV, leitet die SV-Sitzungen und hat die Pflicht jeder Zeit einen geordneten Überblick über für die SV relevanten Thematiken zu haben.
2. Das Schülersprecherteam sollte im Sinne seiner Funktion gute Beziehungen zu Schulleitung, Lehrern und Schülern pflegen.
3. Das Schülersprecherteam besteht aus zwei Personen, die vom Schülerrat gewählt werden. Um als Kandidat:in antreten zu können, muss die jeweilige Person drei Bedingungen erfüllen:

1. Mitglied des Schülerrates sein (kein:e Stellvertretende:r Klassensprecher:in)
2. In der 7. oder höheren Klassenstufe sein
3. Motivation für das Amt und das Vertreten der Schülerschaft zeigen. (Z.B. durch eine Wahlrede, Vorweisen von bereits aktiver Mitarbeit im Schülerrat o.ä.)

4. Die zwei Schülersprecher:innen sind die beiden Vertreter der Schüler im Schulvorstand und auf der Gesamtkonferenz. Ihre Vertreter werden im Schülerrat gewählt.
5. Die SchülersprecherKandidat:innen mit den zweit meisten Stimmen werden automatisch zu den Vertretern, falls sie das Amt annehmen und werden somit auch Teil der SV.

§6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Alle Bestimmungen dieser Ordnung stehen im Einklang mit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) und der Schülerwahlordnung des Niedersächsischen Kultusministers. Bei Streitfragen sind das NSchG und die Schülerwahlordnung ausschlaggebend.